Verfahrensbeschreibung

Durchführung von PPR-Flügen am Verkehrslandeplatz Landshut (EDML)

1. Gültigkeit dieser Verfahrensbeschreibung

1.1. Diese Verfahrensbeschreibung basiert auf dem vom Luftamt Südbayern erteilten Bescheid vom 26.05.2025 und konkretisiert die Abläufe und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit sogenannten PPR-Flügen (Prior Permission Required) außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten am Verkehrslandeplatz Landshut (EDML).

1.2. Ziel dieser Verfahrensbeschreibung ist es, unter Berücksichtigung aller relevanten luftrechtlichen und betrieblichen Vorschriften, einen sicheren, nachvollziehbaren und regelkonformen Flugbetrieb auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten zu gewährleisten.

2. Definitionen

2.1. Was sind PPR-Flüge?

2.1.1. PPR-Flüge sind Flugbewegungen, die außerhalb der offiziellen Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes stattfinden und der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch den Flugplatzbetreiber bedürfen.

2.1.2. Diese Flüge erfolgen ohne Anwesenheit eines diensthabenden Flugplatzmitarbeiters oder einer durch den Betreiber beauftragten Hilfsperson.

2.1.3. Die Durchführung ist ausschließlich unter Einhaltung der in dieser Verfahrensbeschreibung festgelegten Vorgaben zulässig.

2.2. Betriebsflächen des Verkehrslandeplatzes

2.2.1. Die Betriebsflächen umfassen:

- das Vorfeld (Apron) einschließlich gekennzeichneter Abstellpositionen,
- die Start- und Landebahn in den Richtungen 06 und 24.

2.2.2. Die Betriebsflächen sind gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) regelmäßig auf ihre Sicherheit und Betriebsbereitschaft hin zu überprüfen und instand zu halten.

3. Berechtigung zur Durchführung von PPR-Flügen / Beantragung und Genehmigung

3.1. Berechtigungen

3.1.1. Zur Durchführung von PPR-Flügen berechtigt sind ausschließlich Pilotinnen und Piloten,

- die ein vom Flugplatzbetreiber durchgeführtes Briefing durchlaufen haben und
- deren Luftfahrzeug am Verkehrslandeplatz Landshut dauerhaft stationiert ist.

3.1.2. Das Briefing umfasst sowohl betriebliche als auch sicherheitsrelevante Inhalte, einschließlich der vollständigen Einsichtnahme in die genehmigten Flugarten und Regelungen gemäß Betriebsgenehmigung.

3.1.3. Das Briefing wird persönlich durch einen Betriebsleiter der Landen in Landshut GmbH durchgeführt und dokumentiert.

3.2. Dokumentation der Berechtigung

3.2.1. Nach Abschluss des Briefings unterzeichnet die Pilotin bzw. der Pilot ein Merkblatt, das alle wesentlichen Verfahrensregeln zusammenfasst.

3.2.2. Die Person erhält eine sechsstellige Referenznummer, mit der sie sich bei der Beantragung von PPR-Flügen identifizieren kann.

3.2.3. Die Referenznummern werden in einem internen, für das Betriebspersonal einsehbaren Verzeichnis geführt.

3.3. Antragstellung und Genehmigung

3.3.1. PPR-Flüge sind vorab per Telefon oder E-Mail zu beantragen. Dabei sind folgende Angaben verpflichtend:

- Luftfahrzeug-Kennzeichen,
- Typ des Luftfahrzeugs,
- geplante Startzeit in EDML,
- bei Abflug: Zielflugplatz,
- bei Anflug: Startort und geplante Landezeit.

3.3.2. Der Flugplatzbetreiber prüft den Antrag und entscheidet über Genehmigung oder Ablehnung.

3.3.3. Ohne schriftliche oder mündliche Genehmigung darf ein PPR-Flug nicht durchgeführt werden.

4. Zustand der Betriebsflächen

4.1. Verantwortlichkeit des Flugplatzbetreibers

4.1.1. Der Flugplatzbetreiber stellt sicher, dass sich die Betriebsflächen zur Durchführung von Flugbetrieb in einem sicheren Zustand befinden.

4.2. Kontrolle der Betriebsflächen

4.2.1. Eine Überprüfung erfolgt:

- täglich zu Betriebsbeginn (ab 09:00 Uhr Lokalzeit),
- bei Betriebsende (ECET bzw. spätestens 19:00 Uhr LT).

4.2.2. Bei festgestellten Mängeln ist die Betriebssicherheit entweder unverzüglich herzustellen oder der Flugplatz durch NOTAM bis zur Behebung zu schließen.

5. Sichere Durchführung von PPR-Flügen

5.1. Eigenverantwortliche Sicherheitsüberprüfung zur Feststellung der Verkehrssicherheit.

5.1.1. Vor jedem Start ist die Start- und Landebahn vollständig zu berollen oder visuell zu kontrollieren (z. B. zu Fuß), um Fremdkörper, Wildtiere oder sonstige Gefahren zu erkennen. Die Startmeldung gilt als Bestätigung der durchgeführten Kontrolle.

5.1.2. Bei Anflügen ist ein Sicherheitsüberflug der Bahn zwingend erforderlich. Der Pilot entscheidet auf Basis eigener Einschätzung über die Durchführbarkeit der Landung.

5.2. Kommunikation

5.2.1. Alle Flugbewegungen sind per Blindmeldung gemäß NfL 2024-1-3240 an andere Luftfahrzeugführer zu kommunizieren.

5.2.2. Die Pilotin bzw. der Pilot muss mit der Betriebsgenehmigung und deren Einschränkungen umfassend vertraut sein.

6. Erfassung der Flugdaten

6.1. Nach Durchführung eines Starts oder einer Landung außerhalb der Betriebszeit ist die jeweilige Zeit unverzüglich per E-Mail an den Betreiber zu senden:
ppr@landen-in-landshut.de

7. Führung des Hauptflugbuches

7.1. Das Hauptflugbuch wird ausschließlich durch autorisiertes Personal des Flugplatzbetreibers innerhalb der regulären Betriebszeiten geführt. Die Eintragungen basieren auf den gemäß Abschnitt 6 gemeldeten Daten.

8. Nachvollziehbarkeit der Flugbewegungen / Überwachung

8.1. Kamerasystem

8.1.1. Der Flugplatz ist mit zwei hochauflösenden Kameras ausgestattet, die die Anflugsektoren, Bahnschwellen 06/24 und das Vorfeld abdecken.

8.1.2. Der Zugriff ist ausschließlich passwortgeschützt durch berechtigtes Betriebspersonal möglich.

8.1.3. Videoaufzeichnungen werden für sieben Kalendertage gespeichert und anschließend automatisch gelöscht.

9. Feuerlöscheinrichtungen und Alarmplan

9.1. Löschmittel

9.1.1. Feuerlöscher befinden sich außen zugänglich an den Hallen 1–5 des Luftsportvereins sowie an der Tankstelle.

9.2. Alarmplan

9.2.1. Der Alarmplan ist ausgehängt an:

- dem Eingang des Verwaltungs-/ Towergebäudes
- den Hallen des Luftsportvereins
- der Tankstelle

10. Inkrafttreten

10.1. Diese Verfahrensbeschreibung tritt mit der Genehmigung durch das Luftamt Südbayern in Kraft und ist Bestandteil der geltenden Flugplatzverordnung für den Verkehrslandeplatz Landshut (EDML).

27.05.2025

GF Stefan Brandl